

## **Branchenspezifischer Sachverhalt: Einsatz digitaler Bezahlssysteme**

### **I. Einleitung**

Der technologische Wandel verändert die Interaktion zwischen Unternehmen und ihren Kunden im Handel und Vertrieb. Deutlich wird dies nicht zuletzt am Vormarsch digitaler Bezahlssysteme, die das Ausführen unbarer Finanztransaktionen für den Käufer von Waren und Dienstleistungen einfacher und schneller machen. So werden dem Konsumenten im Online-Handel neben den klassischen Zahlungsmöglichkeiten immer häufiger auch neuartige Modalitäten angeboten, die auf einer Zahlung mit E-Geld oder Digitalwährungen basieren. Im stationären Handel führt der technologische Fortschritt dazu, dass der Kunde den Bezahlvorgang via Smartphone, Tablet oder Smartwatch auslösen, autorisieren und realisieren kann. Erscheinungsformen digitaler Bezahlssysteme werden in die Kategorien Electronic Payment und Mobile Payment unterteilt.

### **II. Rechtsfragen mit Bezug zum Electronic Payment**

Unter dem Begriff Electronic Payment werden sämtliche Zahlungsvorgänge verstanden, „die unter Zuhilfenahme des Internets vorgenommen werden“<sup>1</sup>. Hierzu zählen neben Bezahlverfahren wie der Überweisung oder dem elektronischen Lastschriftverfahren auch neuartige Systeme, die auf der Nutzung von E-Geld-Konten oder Kryptowährungen basieren. Aufgrund ihrer Bedeutung für den Handel sind die letztgenannten Zahlungsformen Gegenstand dieses Beitrags.

#### **1. E-Geld-Konten basierte Zahlungssysteme am Beispiel von PayPal**

E-Geld-Konten basierte Zahlungssysteme (auch Wallet-Systeme genannt) basieren auf einem virtuellen Konto, das mit einer Zahlungsquelle verknüpft wird (z.B. Bankkonto, Kreditkarte) und zur Ausführung unbarer Finanztransaktionen genutzt werden kann.<sup>2</sup> E-Geld-Konten basierte Zahlungssysteme treten überwiegend als Zahlungsinstrument im Online-Handel auf und eröffnen im Wesentlichen Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit der Rückabwicklung einer Zahlung aufgrund eines Widerrufs oder einer Suspendierung stehen. Der vorliegende Beitrag untersucht diese Fragestellungen am Beispiel des Zahlungsdienstleisters PayPal, der sich in der DACH-Region als Marktstandard für Zahlungen im Online-Handel etabliert hat.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> *Steinacker/Krauß*, in: E-Commerce, 13. Teil A. Rn. 2.

<sup>2</sup> Vgl. *Steinacker/Krauß*, in: E-Commerce, 13. Teil B. Rn. 30.

<sup>3</sup> Gemäß einer Umfrage von Statista aus dem Jahr 2018 gaben 77 Prozent der Befragten an, ihre Online-Einkäufe am liebsten per PayPal zu bezahlen. Siehe hierzu <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/71878/umfrage/beliebte-bezahlverfahren-der-online-haendler-vs-konsumenten/>, zuletzt besucht am 16.09.2019.

### 1.1.1 Widerruf einer Zahlung

Dem Konsumenten stehen in Abhängigkeit der über PayPal verwendeten Zahlungsform (z.B. Lastschriftabbuchung, Kreditkartenzahlung) gesetzliche Widerrufsrechte zu, welche dieser gegenüber dem Herausgeber der Kreditkarte oder dem kontoführenden Kreditinstitut geltend machen kann und zu einer Rückabwicklung der Zahlung führen. Das Recht zum Widerruf der Zahlung steht dem Kunden allerdings nur für eine bestimmte Zeit zu. Zur Bestimmung dieser Zeitspanne ist maßgeblich, ob das PayPal-Konto des Kunden bereits über Guthaben in Höhe des zu zahlenden Betrags verfügt oder zuvor eine Lastschriftabbuchung bzw. Kreditkartenzahlung eingeleitet werden muss, um dieses Guthaben zu generieren. Für den Verkäufer ist es von Nachteil, wenn für die Zahlung eine Lastschriftabbuchung oder Kreditkartenzahlung eingeleitet werden muss, da dem Kunden dann ein mitunter mehrwöchiges gesetzliches Widerrufsrecht zusteht.<sup>4</sup> Hingegen ist für den Verkäufer von Vorteil, wenn der zu zahlende Betrag mit bereits bestehendem PayPal-Guthaben beglichen wird, da das Widerrufsrecht des Kunden dann bereits in dem Zeitpunkt endet, in dem der Zahlungsbetrag dem PayPal-Konto des Verkäufers gutgeschrieben wurde.<sup>5</sup> Dieser Vorgang dauert nur wenige Sekunden,<sup>6</sup> sodass praktisch kein Widerruf der Zahlung möglich ist.

### 1.1.2 Länderabweichungen AT, CH

Unterschiede ergeben sich in Bezug auf die Dauer der gesetzlichen Widerrufsrechte. Während in Österreich etwa der Widerruf einer bereits erfolgten Lastschrift ebenfalls innerhalb von acht Wochen zu erfolgen hat,<sup>7</sup> beläuft sich die Frist in der Schweiz auf 30 Tage.<sup>8</sup>

### 1.2.1 Suspendierung einer Zahlung

Der Zahlungsempfänger einer PayPal-Zahlung, mithin also der Verkäufer, ist der Gefahr ausgesetzt, dass eine bereits auf seinem PayPal-Konto eingetroffene Zahlung nachträglich durch PayPal suspendiert, d.h. mit einer temporären Verfügungssperre belegt wird. Üblicherweise geschieht dies im Rahmen eines Käuferbeschwerdeverfahrens, etwa wenn eine erhebliche Abweichung von der Artikelbeschreibung reklamiert wird.<sup>9</sup> Die Verfügungssperre bleibt bis zur Sachverhaltsentscheidung durch PayPal bestehen. Führt das Käuferbe-

---

<sup>4</sup> Die Dauer der gesetzlichen Widerrufsrechte unterscheidet sich anhand der Zahlungsform. So hat etwa der Widerruf einer bereits erfolgten Lastschrift gem. § 675x Abs. 4 BGB innerhalb von acht Wochen zu erfolgen.

<sup>5</sup> Vgl. *Meder/Grabe*, BKR 2005, 467 (475).

<sup>6</sup> Vgl. *Harman*, BKR 2018, 457 (464).

<sup>7</sup> Vgl. *oesterreich.gv.at*, Allgemeines zum Lastschriftverfahren, 01.01.2019, URL: [https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern\\_und\\_finanzen/bankgeschaefte/1/2/Seite.750285.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/bankgeschaefte/1/2/Seite.750285.html), zuletzt besucht am 21.11.2019.

<sup>8</sup> Vgl. *moneyland.ch*, Lastschriftverfahren (LSV), o.D., URL: <https://www.moneyland.ch/de/lastschriftverfahren>, zuletzt besucht am 21.11.2019.

<sup>9</sup> Siehe hierzu die deutschen PayPal-AGB Nr. 10.1 lit. d.

schwerdeverfahren zu einer Rückbuchung des Zahlungsbetrags, so war zumindest in Deutschland unklar, inwiefern dieser Vorgang Auswirkungen auf den Kaufpreiszahlungsanspruch des Online-Händlers hat. Grundsätzlich gilt, dass der Kaufpreiszahlungsanspruch des Händlers erfüllt ist, sobald die Gutschrift vorbehaltlos auf dessen E-Geld-Konto eingetroffen ist.<sup>10</sup> Führt allerdings ein erfolgreiches PayPal-Käuferschutzverfahren zu einer Rückbuchung des Guthabens, so entschieden die Bundesrichter, dass der Kaufpreiszahlungsanspruch des Verkäufers erneut begründet wird.<sup>11</sup> Dies führt dazu, dass die Sachverhaltsentscheidung durch PayPal nicht abschließend ist und der Verkäufer die Angelegenheit den staatlichen Gerichten zur Überprüfung vorlegen kann.<sup>12</sup>

Zu beachten ist allerdings, dass sich PayPal auch abseits von Käuferbeschwerden weitreichende Eingriffsbefugnisse vorbehält, um die Sicherheit und Integrität des Zahlungsdienstes aufrechtzuerhalten. Die Nutzungsbedingungen machen deutlich, dass PayPal eine Zahlung suspendieren kann, wenn das Verhalten des Verkäufers, dessen PayPal-Konto oder die Transaktion mit einem Risiko verbunden ist.<sup>13</sup> PayPal verwendet in diesem Zusammenhang unbestimmte Rechtsbegriffe, was in der juristischen Literatur kritisiert wird und das Risiko der Suspendierung einer Zahlung erhöht.<sup>14</sup>

### 1.2.2 Länderabweichungen AT, CH

Verkäufer aus Österreich und der Schweiz sind von den dargestellten Risiken in gleichem Maße betroffen. So gewähren die Nutzungsbedingungen von PayPal dem Zahlungsdienstleister in beiden Ländern erhebliche Eingriffsbefugnisse,<sup>15</sup> einschließlich der Möglichkeit der nachträglichen Suspendierung einer bereits auf dem PayPal-Konto des Verkäufers eingetroffenen Zahlung.<sup>16</sup>

## 2. Kryptowährungen am Beispiel von Bitcoin

Auch wenn Kryptowährungen in der öffentlichen Wahrnehmung als reine Spekulationsobjekte betrachtet werden, gewähren sie den deutlichsten Blick auf die Zukunft digitaler Bezahlssysteme. Das Krypto-Ökosystem setzt sich aus hunderten verschiedenen Kryptowährungen zusammen. Gemessen an der Marktkapitalisierung hat sich Bitcoin zu einer Leitwährung in diesem System hervorgetan,<sup>17</sup> weswegen sich die nachfolgende Betrachtung auf diese einzelne Kryptowährung beschränkt. Bitcoin ist eine virtuelle Währung, die aus

<sup>10</sup> Vgl. Müller/Galner, BKR 2018, 106.

<sup>11</sup> BGH, Urt. v. 22.11.2017 – VIII ZR 83/16.

<sup>12</sup> Vgl. Foerster, in: BeckOGK-BGB, § 675c Rn. 277.1; Harman, BKR 2018, 457 (464).

<sup>13</sup> Siehe hierzu die deutschen PayPal-AGB Nr. 10.5.

<sup>14</sup> Vgl. Meder/Grabe, BKR 2005, 467 (476); Köndgen, in: BeckOGK-BGB, § 675c Rn. 120.

<sup>15</sup> Für Österreich: PayPal-AGB Nr. 10.5; Für die Schweiz: PayPal-AGB Nr. 10.6 lit. a.

<sup>16</sup> Für Österreich: PayPal-AGB Nr. 10.1 lit. d; Für die Schweiz: PayPal-AGB Nr. 10.6 lit. b.

<sup>17</sup> Siehe hierzu die Marktkapitalisierung von Bitcoin im Vergleich zu allen anderen Kryptowährungen, <https://coinmarketcap.com/>, zuletzt besucht am 02.09.2019.

einer willkürlichen Ziffern- und Zahlenfolge besteht und in einer Online-Geldbörse (sog. „Wallet“) verwaltet wird.<sup>18</sup> Im europäischen Vergleich finden sich Besitzer von Bitcoin vorwiegend in der Schweiz und in Österreich.<sup>19</sup> In Deutschland ist das Interesse an Bitcoin bislang gering.<sup>20</sup> Obgleich weltweit immer mehr Händler Bitcoin als Zahlungsmittel für ihre Waren und Dienstleistungen akzeptieren,<sup>21</sup> fehlt es der Währung aufgrund ihrer Volatilität an Alltagstauglichkeit. So wird bereits das Abbilden verbindlicher Preise aufgrund der zum Teil erheblichen Kursschwankungen erschwert. Ferner stehen Händler, die dem Kunden eine Zahlung mit Bitcoin anbieten, in den drei betrachteten Rechtsordnungen vor ungeklärten Fragestellungen: Zu nennen ist etwa die Unklarheit in Bezug auf die schuldrechtliche Einordnung des Handels von Waren oder Dienstleistungen gegen Bitcoin und die daraus entstehenden Haftungs- und Abwicklungsfragen.<sup>22</sup> Für Unternehmen, die bereits Bitcoin in ihrem Bestand halten, stellt sich die Frage nach der korrekten bilanziellen Erfassung und Bewertung.<sup>23</sup> Auch im Steuerrecht bestehen noch nicht abschließend geklärte Fragen.<sup>24</sup> Klarheit dürften zukünftige Entscheidungen der Gesetzgeber und Gerichte bringen. Händlern ist zu empfehlen, die weitere Entwicklung aufmerksam zu verfolgen, da Kryptowährungen voraussichtlich bestehen bleiben,<sup>25</sup> und neue Kundengruppen angesprochen werden können.

### III. Rechtsfragen mit Bezug zum Mobile Payment

Als Mobile Payment wird die „Verwendung eines mobilen Endgerätes durch den Zahlungspflichtigen für die Initiierung, Autorisierung oder Durchführung von Zahlungsvorgängen“<sup>26</sup> bezeichnet. Somit ersetzt das mobile Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet oder Smartwatch) die herkömmliche Cash-, Debit- oder Kreditkarte und fungiert als virtuelle Geldbörse. Mobile Payment lässt sich in zwei Varianten unterteilen: Bei der mobilen Nahzahlung („Proximity Payment“) löst der Kunde die Zahlung innerhalb des Geschäfts eines stationären Händlers aus, indem er das mit einem NFC-Chip ausgestattete mobile Endgerät an ein Lesegerät

<sup>18</sup> Vgl. *Neumann/Wilhelm*, in: Die Zukunft des Bargelds, S. 125.

<sup>19</sup> *GlobalWebIndex* im Auftrag von Bitpanda, „Understanding Cryptocurrency Holders in Europe“, Julie 2019, URL: <https://panda-assets.ams3.digitaloceanspaces.com/research/downloads/bitpanda-globalwebindex-report-cryptocurrency-holders-in-europe.pdf>, zuletzt besucht am 02.09.2019.

<sup>20</sup> Vgl. *Bock, Alexander*, „Gold statt Facebook-Geld: Deutsche zeigen kaum Interesse an virtuellen Währungen“, 27.06.2019, URL: <https://www.bearingpoint.com/de-de/ueber-uns/pressemitteilungen-und-medienberichte/pressemitteilungen/umfrage-kryptowaehrungen/>, zuletzt besucht am 02.09.2019.

<sup>21</sup> Vgl. *Faridi, Omar*, „700% Increase in Bitcoin Adoption Worldwide, Kaspersky’s Survey Reveals“, 15.02.2019, URL: <https://www.cryptoglobe.com/latest/2019/02/700-increase-in-bitcoin-adoption-worldwide-kaspersky-s-survey-reveals/>, zuletzt besucht am 02.09.2019.

<sup>22</sup> Siehe hierzu *Neumann/Wilhelm*, in: Die Zukunft des Bargelds, S. 126 f.

<sup>23</sup> Siehe hierzu mit IFRS-Bezug *Kirsch/von Wieding*, IRZ 2018, 115 ff.

<sup>24</sup> Siehe hierzu *Richter/Augel*, FR 2017, 943 ff.

<sup>25</sup> So u.a. *Kirsch/von Wieding*, IRZ 2018, 120.

<sup>26</sup> *Söbbing*, WM 2016, 1066 (1066 f.).

hält oder einen Quick-Response-Code einscannt.<sup>27</sup> Bei der mobilen Fernzahlung („Remote Payment“) wird die Zahlung zwar auch unter Einsatz eines mobilen Endgeräts ausgelöst, allerdings geschieht dies außerhalb der Räumlichkeiten des Händlers.<sup>28</sup> Der Einsatz von Mobile Payment-Lösungen verspricht eine höhere Kundenzufriedenheit und eine Beschleunigung des Bezahlvorgangs, sodass die Durchlauffrequenz von Kunden am Point of Sale erhöht wird.<sup>29</sup> Laut einer Studie aus dem Jahr 2019 nutzt bereits etwa jeder vierte Kunde in Deutschland und jeder dritte Kunde in Österreich und der Schweiz regelmäßig eine Mobile Payment-Lösung zur Auslösung des Zahlvorgangs.<sup>30</sup>

Der vorliegende Beitrag beschränkt sich auf Rechtsfragen in Bezug auf die mobile Nahzahlung. Untersucht werden die Anwendbarkeit gesetzlicher Widerrufsrechte sowie aufsichts- und datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

### **1.1 Gesetzliche Widerrufsrechte**

Aus vertragsrechtlicher Sicht ist hervorzuheben, dass dem Kunden auch im Rahmen der mobilen Nahzahlung gesetzliche Rechte zum Widerruf einer Zahlung zustehen können.<sup>31</sup> Dies ist dem Umstand geschuldet, dass sich durch eine mobile Nahzahlung lediglich der Weg verändert, wie eine Zahlung angewiesen wird (sog. „Front-End“), der dahinterliegende Zahlungsvorgang aber weiterhin eine Kreditkartenzahlung, Überweisung oder (SEPA-) Lastschriftabbuchung ist.<sup>32</sup>

### **1.2 Länderabweichungen AT, CH**

Da die Anwendbarkeit der gesetzlichen Widerrufsrechte auf die technische Funktionsweise der mobilen Nahzahlung zurückzuführen ist, sind Abweichungen nicht ersichtlich.

### **2.1 Anwendbarkeit aufsichtsrechtlicher Bestimmungen**

Stationäre Händler, die eigenständig mobile Zahlungsdienste anbieten und betreiben, sind verschiedenen regulatorischen Anforderungen unterworfen. So benötigen sie u.a. für das Anbieten eines Zahlungsdienstes die Erlaubnis der nationalen Finanzdienstleistungsaufsicht. Die allermeisten stationären Händler dürften allerdings Drittanbieter mit der Implementierung von Mobile Payment-Lösungen beauftragen, sodass sie diesen Bestimmungen

---

<sup>27</sup> Vgl. *Söbbing*, WM 2016, 1066 (1067).

<sup>28</sup> Vgl. *Brandenburg/Leuthner*, ZD 2015, 111 (112).

<sup>29</sup> *Brandenburg/Leuthner*, ZD 2015, 111 (112).

<sup>30</sup> *PricewaterhouseCoopers*, „Mobile Payment Report 2019“, März 2019, URL: <https://www.pwc.de/de/digitale-transformation/pwc-studie-mobile-payment-2019.pdf>, zuletzt abgerufen am 02.09.2019.

<sup>31</sup> Hierbei handelt es sich um die in II.1.1.1 beschriebenen gesetzlichen Widerrufsrechte.

<sup>32</sup> Vgl. *Brandenburg/Leuthner*, ZD 2015, 111 (112).

nicht unterliegen. Dennoch sollte die Auswahl des Drittanbieters sorgsam erfolgen und ggf. überprüft werden, ob dieser die regulatorischen Anforderungen einhält.<sup>33</sup>

## **2.2 Länderabweichungen AT, CH**

Die überwiegende Zahl der Händler aus Österreich und der Schweiz dürfte ebenfalls einen Drittanbieter mit der Implementierung einer Mobile Payment-Lösung beauftragt haben, so dass sie etwaigen regulatorischen Anforderungen regelmäßig nicht unterliegen dürften.

### **3.1 Anwendbarkeit datenschutzrechtlicher Bestimmungen**

Aus Sicht des Datenschutzrechts ist der Frage nachzugehen, inwiefern der stationäre Händler in die Verarbeitung personenbezogener Kundendaten eingebunden und somit für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften verantwortlich ist. Im Zusammenhang mit der mobilen Nahzahlung ist festzuhalten, dass die Datenverarbeitung durch die technische Infrastruktur am Point of Sale erfolgt, mithin also durch das Lesegerät oder die zur Zahlung verwendete Mobile Payment-App.<sup>34</sup> Regelmäßig dürfte diese Infrastruktur durch einen externen Dienstleister (z.B. den Anbieter der Mobile Payment-Lösung) gestellt werden, der sich sodann für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmung verantwortlich zu zeichnen hat.<sup>35</sup> Etwas anderes ergibt sich, wenn der stationäre Händler die technische Infrastruktur selbst stellt oder für den externen Dienstleister tätig wird, indem er diesen etwa bei der Identifikation der Kunden unterstützt. Dann hätte der stationäre Händler die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ebenfalls zu gewährleisten.

Auch wenn der stationäre Händler im Zuge der mobilen Nahzahlung überwiegend keinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen dürfte, ist ihm ein kundenfreundlicher Datenschutzansatz zu empfehlen, etwa in Form von Hinweisen im Kassensbereich, die über die Datenverarbeitung informieren oder Maßnahmen, die das Lesegerät vor einem unberechtigten Zugriff schützen.<sup>36</sup>

### **3.2 Länderabweichungen AT, CH**

Eine abweichende rechtliche Bewertung mit Blick auf Österreich und die Schweiz ist nicht ersichtlich, denn eine Verantwortlichkeit hinsichtlich des Befolgens datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist auch in diesen beiden Jurisdiktionen an den Vorgang der Verarbeitung personenbezogener Daten gebunden.<sup>37</sup>

---

<sup>33</sup> Vgl. *Brandenburg/Leuthner*, ZD 2015, 111 (113).

<sup>34</sup> Vgl. *Brandenburg/Leuthner*, ZD 2015, 111 (114).

<sup>35</sup> Vgl. *Brandenburg/Leuthner*, ZD 2015, 111 (114); *Bitter* in: *Multimedia-Recht*, Teil 15.4 Rn. 45.

<sup>36</sup> Vgl. *Brandenburg/Leuthner*, ZD 2015, 111 (114 f.).

<sup>37</sup> Vgl. den sachlichen Anwendungsbereich der DS-GVO (Art. 2) sowie des DSGVO (Art. 2).

#### **IV. Fazit**

Die überblicksartige Darstellung digitaler Bezahlssysteme und hiermit einhergehender Rechtsfragen hat gezeigt, dass technische Innovationen die rechtliche Realität herausfordern können. Dies führt zu einem zweigeteilten Ergebnis. Die bestehenden Rechtsvorschriften ermöglichen zwar eine sachgerechte Erfassung gängiger Bezahlssysteme. Ergänzungen und Anpassungen dieser Vorschriften sollten allerdings nicht kategorisch ausgeschlossen werden, um auch in Zukunft eine technologieneutrale Anwendung sicherzustellen und eine Verbreitung weitergehender Innovationen (z.B. Kryptowährungen) im Handel und Vertrieb zu ermöglichen.